



## Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht –  
vom 13.08.2019, Az.: 611/Bö/106.11

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zum Antrag der Firma Bioenergie Martin Reitter, Schwanau auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage auf Grundstück Flst. Nr. 3162/1 der Gemarkung Schwanau-Ottenheim**

Die Firma Bioenergie Martin Reitter, Schwanau beabsichtigt, die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage am Standort Unterdorfstr. 13, 77963 Schwanau zu erweitern. Die Änderung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines vierten Verbrennungsmotors als zusätzliches Blockheizkraftwerk (BHKW) in Form eines BHKW-Containers mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von maximal 2.132 kW<sub>FWL</sub> und einer elektrischen Leistung von maximal 901 kW<sub>el</sub>;
- den jederzeitigen direkten Zugriff auf das neu beantragte BHKW durch das Stromdirektvermarktungsunternehmen zur flexiblen Sicherung der Netzstabilität tags und nachts.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung steigt mit dem vierten BHKW auf maximal 4.312 kW<sub>FWL</sub>. Die maximale Biogaserzeugung der Gesamtanlage liegt mit einer Produktionskapazität von Rohgas bei maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr und wird durch dieses Änderungsvorhaben nicht überschritten. Die Menge an Einsatzstoffen sowie die bisherige Gärrestmenge verändern sich durch diese Änderung nicht.

Das Vorhaben unterfällt als Änderung einer bestehenden Anlage der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung einer Nebeneinrichtung an sich die Leistungswerte der Ziffer 1.2.2.2 erfüllt und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für die bestehende Anlage ist bereits eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Mit dem Antragsteller sind umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Dies ergibt sich aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass von dem Vorhaben bei planungs- und genehmigungskonformen Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei einer Biogasanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Biogasanlage ist der Nr. 8.6.3 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben ist mit der Verfahrensart V gekennzeichnet und bedarf einer Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren.

Mit Antrag vom 14. Januar 2019, zuletzt geändert und ergänzt mit Schreiben vom 1. Juli 2019 und 5. August 2019 wurde für die Erweiterung der Anlage die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 6, 13 und 19 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4.BImSchV beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass im Plangebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gemacht.

Hinweis:

Die getroffene Feststellung der Genehmigungsbehörde über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Offenburg, den 13. August 2019  
Landratsamt Ortenaukreis  
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Badstraße 20  
77652 Offenburg